



# Gemeinde Obersiggenthal

---

## Bekanntmachung über die Wahl von 40 Mitgliedern des Einwohnerrates

Die Wahl des Einwohnerrates der Gemeinde Obersiggenthal für die Amtsperiode 2018/2021 findet am **24. September 2017** statt.

Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt gemäss § 65 Abs. 4 Gemeindegesetz nach den Grundsätzen für die Wahl des Grossen Rates und somit nach dem Wahlmodus des "Doppelten Pukelsheim". Massgebend für die Durchführung sind die Bestimmungen der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates (VEWR) vom 5. Dezember 1988 (Fassung vom 1. Mai 2012).

### Wichtiges zum Vorverfahren:

- Die Wahlvorschläge sind dem Wahlbüro schriftlich einzureichen. Sie müssen **bis spätestens Montag, 24. Juli 2017, 12.00 Uhr, der Gemeindekanzlei übergeben sein**.
- Jeder Wahlvorschlag muss eine geeignete Bezeichnung tragen, die ihn von andern Wahlvorschlägen unterscheidet. Vorschläge mit ungenügender oder ungehöriger Bezeichnung werden zurückgewiesen.
- Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Mitglieder des Einwohnerrates zu wählen sind.
- Namen dürfen nicht mehrmals aufgeführt werden. Keine Kandidatin oder kein Kandidat darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
- Auf dem Wahlvorschlag sind die Kandidierenden zu bezeichnen mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Adresse. Zudem haben alle Kandidierenden ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich beizufügen.
- Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 15 stimmberechtigten Einwohnerinnen/ Einwohnern unterzeichnet sein, die mit den notwendigen Angaben gekennzeichnet sind.
- Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen und kann ihre Unterschrift nach Einreichung des Vorschlags nicht mehr zurückziehen.
- Kandidierende dürfen den Wahlvorschlag, auf dem sie aufgeführt sind, nicht unterzeichnen.
- Die Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Andernfalls gilt die/der Erstunterzeichnete als Vertretung und die/der Zweitunterzeichnete als Stellvertretung. Die Vertretung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge, die Wegleitung für das Vorverfahren sowie die Anleitung zur elektronischen Erfassung der Wahlvorschläge können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden, welche auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

5415 Nussbaumen, 13. April 2017

Wahlbüro Obersiggenthal